

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. JULI 1931

13., HEFT

Die zweite Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 und die Politik.

Wir haben bereits in Heft 10/1931, S. 289, auf die katastrophale Finanzlage des Reiches, der Länder und Gemeinden hingewiesen.

Die neue Notverordnung soll nach der Absicht der Reichsregierung die Aufgabe der Finanzsanierung erfüllen und gleichzeitig Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft herbeiführen.

Die Notverordnung erfüllt die Absicht der Finanzsanierung für die Gemeinden unzulänglich und ihre Gesamtabzichten höchst unsozial. Sie legt die Lasten der an sich erforderlichen Sanierungspolitik fast ganz den Arbeitern, Angestellten und Arbeitslosen auf, sie schont den Besitz und begünstigt noch bei Opfern der Aermsten die Schwerindustrie.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat dennoch auf die Einberufung des Reichstages oder des Haushaltsausschusses des Reichstages zur Revision der Notverordnung verzichtet. Die sozialdemokratischen Stimmen hätten zur Einberufung des Reichstages oder des Haushaltsausschusses genügt. Die Regierung drohte für den Fall der Einberufung mit ihrem Rücktritt.

Die Frage, ob nach Brüning eine legale Rechtsregierung noch möglich gewesen wäre oder die illegale Diktatur und mit ihr Bürgerkrieg und Chaos gefolgt wären, bleibt offen. Aber schon die Möglichkeit einer nicht legalen Regierung veranlaßte die ausländischen Geldgeber, den deutschen Banken und der Industrie die Kredite zu kündigen. Alles, was wir nach dem 14. September 1930 erlebt haben, begann sich zu wiederholen: Flucht aus der Mark in die Devisen und im Gefolge Diskonterhöhung mit ihren verteuernenden und daher nachteiligen Folgen für die Wirtschaft.

Eine legale Rechtsregierung wäre zu ertragen gewesen. Sie wäre vielleicht heilsamer als eine Regierung, die ohne Korrektur durch das Parlament, das Wahlen zu fürchten hat, ihre Gesetze mit selbstgegebener diktatorischer Vollmacht erläßt.

Die illegale Rechtsregierung der Hugenberg und Hitler aber, die wir seit dem 14. September 1930 zu vermeiden suchten, hätte, wie der Fraktion die eben geschilderten Vorgänge während ihrer Sitzungen (12. und 16. Juni 1931) zeigten, wirtschaftlich das Chaos mit seinen entsetzlichen Wirkungen vor allem für die Arbeiterschaft herbeigeführt. Eine neue Inflation würde ja heute in wenigen Tagen den Stand erreichen, zu dem die erste von August 1914 bis 1923 sich Zeit ließ. Politisch wäre die illegale Rechtsregierung die Vernichtung der Arbeiterorganisationen gewesen. Nur aber wenn Partei und Gewerkschaften intakt bleiben, ist schließlich eine Verbesserung der Gesetzgebung zu erreichen.

Angesichts dieser Gefahr verzichtete die Fraktion auf eine Aenderung der Notverordnung, nachdem sie neben der Zusage einer Milderung der Bestimmung für die jugendlichen Arbeiter die Zusage erhalten hatte, daß Anfang August der Haushaltsausschuß des Reichstages zur Besprechung der Notverordnung einberufen werden kann, ohne daß die Regierung dann mit ihrem Rücktritt droht.

Inzwischen ist vom amerikanischen Präsidenten der Vorschlag gemacht worden, die deutschen Reparationsleistungen nach dem Young-Plan und die Schulden der europäischen Staaten an Amerika auf ein Jahr auszusetzen. Wie einst Prinz Max von Baden, der erste Chef der deutschen Regierung mit Sozialdemokraten, auf Veranlassung der Obersten Heeresleitung, hat sich in den letzten Tagen der damalige Generalfeldmarschall und heutige Reichspräsident von Hindenburg selbst für Deutschland in einer Note an den amerikanischen Präsidenten gewandt: Die Aussetzung der Reparationsleistungen auf ein Jahr und die Aussicht auf neue Verhandlungen über eine Milderung des Young-Planes während dieser Zeit, würden für Deutschland eine große finanzielle Erleichterung bedeuten. Voraussichtlich würde die finanzielle Erleichterung auch Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse haben und die besondere deutsche Vertrauenskrise mildern. Die Gefahr, daß bereits im September dieses Jahres auch die neue Notverordnung nicht mehr ausreicht, um die Kassen des Reiches und der Länder zu füllen, wäre beseitigt. Für die Gemeinden und ihre Aufgaben könnten Mittel flüssig gemacht werden. Soziale Milderungen der Notverordnung könnten durchgeführt werden.

Nach allem, was die Sozialdemokratie getan hat, um die Stellung Deutschlands in der Welt zu bessern, wäre es Wahnsinn gewesen, den neuen großen Erfolg dieser Politik nach der Befreiung der Rheinlande Hugenberg, Hitler und den Stahlhelmleuten zu

überlassen, die bisher stets alles getan haben, Deutschlands außenpolitische und damit Gesamtlage zu verschlechtern. Sie wären auch gar nicht imstande, die jetzt so notwendigen Verhandlungen mit Frankreich zu führen.

Angesichts der amerikanischen Pläne rechtfertigt sich wiederum der Schritt der Reichstagsfraktion. —

Die Notverordnung allerdings bleibt so vorläufig mit all ihren Unzulänglichkeiten und Ungerechtigkeiten in Kraft.

Da sie für die fürsorgerische Arbeit wesentliche Bestimmungen enthält, finden unsere Leser in diesem Heft ausführliche Aufsätze über die Aenderung der Sozialversicherung, der Reichsversorgung und der Fürsorge.

Hier sei in wenigen Worten auf den Gesamtplan der Notverordnung eingegangen, soweit er für unsere Aufgabe von Bedeutung ist.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 sieht zunächst die Gehaltskürzung vor, und zwar für Bezüge bis jährlich 3000 Mk. 4 Proz. in der Sonderklasse und der Ortsklasse A und 5 Proz. in den übrigen Klassen, von 3000 bis 6000 Mk. 5 Proz. in der Sonderklasse und der Ortsklasse A, 6 Proz. in den übrigen Klassen, von 6000 bis 12 000 Mk. 6 Proz. in der Sonderklasse und der Ortsklasse A, 7 Proz. in den übrigen Klassen, über 12 000 Mk. jährlich 7 Proz. in der Sonderklasse und der Ortsklasse A, sonst 8 Proz.

Weiter werden allen Beamten für das erste Kind monatlich 10 Mk. der Kinderzulage gekürzt, so daß für die unteren Beamten, denen ja — wie allen Beamten — am 1. Februar 1931 bereits 6 Proz. ihres Gehaltes gekürzt wurden, die Kürzung sehr empfindlich sein wird, sofern sie ein Kind haben.

Eine entsprechende Kürzung findet bei den Reichsarbeitern statt. Die Löhne der Länder- und Gemeindearbeiter sind ohne Rücksicht auf die Tarifverträge auf die Sätze der Reichsarbeiter zu bringen.

Alle anderen Lohn- und Gehaltsempfänger, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind, werden der Krisenlohnsteuer unterworfen. Diese beträgt bei einem Arbeitslohn bis monatlich 300 Mk. 1,0 Proz. und steigt bei einem Arbeitslohn von 3000 Mk. und darüber auf 5,0 Proz.

Die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen sind der Krisensteuer der Veranlagten unterworfen. Befreit sind alle Personen, die der veranlagten Einkommensteuer nicht unterworfen sind und Lohn- und Gehaltsempfänger für ihr Einkommen bis zu 16 000 Mk. jährlich.

Die Krisensteuer der Veranlagten beträgt bei einem Einkommen bis zu 3600 Mk. jährlich nur 0,75 Proz., und steigt bei einem Einkommen, das 1 000 000 Mk. übersteigt, nur auf 4,0 Proz.

Steuerfreies Einkommen haben die Landwirte bis 6000 Mk. Einkommen.

Die Krisensteuer soll mit 245 Millionen Mark Verwendung finden, um den Fehlbetrag bei der Krisenfürsorge zu decken und mit dem Rest von 140 Mill. Mk. zur Arbeitsbeschaffung. Die Arbeitsbeschaffung soll erfolgen durch Zuwendungen an die Reichsbahn, für neue Anlagen und zur Verbilligung des Kohlenpreises. Zu diesem Zweck sollen die Steinkohlenbergwerke für die Untertagearbeiter von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit, der Arbeitslohn aber um den Arbeitnehmeranteil gesenkt werden. Die Kosten des Beitrages für die Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau will das Reich mit 25 000 000 Mark tragen. Da aber die Arbeitgeber offenbar in eine Steinkohlenpreissenkung nicht einwilligen wollen, scheinen sie die Reichssubventionen ablehnen zu wollen.

Die Lohnsteuerrückerstattung der zuviel gezahlten Lohnsteuer solcher Lohnsteuerpflichtigen, die arbeitslos werden, fällt künftig fort.

Die Zuckersteuer wird von 10,50 Mk. auf 21 Mk. erhöht. Die Mineralölzölle werden erhöht von 10 auf 17 Mk., so daß die Oelproduzenten des Bergbaus und I. G. Farben die Preise erhöhen konnten.

Die Deckung des Reichshaushalts stellt sich folgendermaßen dar:

Reiner Fehlbetrag des Reiches:

a) Einnahmeausfall	495 Mill. Mk.
b) Mehrausgaben	79 " "

Reiner Fehlbetrag des Reiches: 574 Mill. Mk.

a) auf der Ausgabenseite

1. Gehaltskürzung	101 Mill. Mk.
2. Reichsversorgung	85 " "
3. Sonstige Haushaltsabstriche	120 " "

zusammen a: 306 Mill. Mk.

b) auf der Einnahmeseite

1. Zuckersteuer	110 Mill. Mk.
2. Mineralzölle	75 " "
3. Statistische Abgabe	3 " "
4. Uebergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer	80 " "

zusammen b: 268 Mill. Mk.

a: 306 " "

Deckung zusammen: 574 Mill. Mk.

Danach bleibt noch die Deckung des Fehlbetrages bei den Ländern und Gemeinden.

Der preußische Finanzminister Höpker-Aschoff hatte in seiner Etatrede den Fehlbetrag in Preußen aus 1930/31 mit 150 Mill. Mk. und für 1931/32 mit weiteren 150 Mill. Mk. angegeben. Er hatte dabei die Mindereinnahme der Reichssteuerüberweisungen mit 190 Mill. Mk. geschätzt. Preußen ist mit zwei Drittel des gesamten Reichsfehlbetrages für Länder und Gemeinden anzunehmen, der jetzt 440 Mill. Mk. betragen soll. Danach wäre der Fehlbetrag erheblich höher und würde für Preußen und seine Gemeinden 293 Mill. Mk. betragen, wovon auf die Gemeinden 47 Proz. entfallen.

Da auch die Hauszinssteuer, abgesehen von der Senkung durch die letzte Notverordnung, stark rückläufig ist, so würde auch von daher ein höheres Defizit von Ländern und Gemeinden in Rechnung zu stellen sein, als noch vor kurzem angenommen wurde.

Dazu kommen die von den Gemeinden aus dem letzten Etatsjahr übernommenen Schulden und die wachsenden Ausgaben für die Wohlfahrtserwerbslosen. Hierzu verweise ich nochmals auf mein Aufsatz in Heft 10/1931 S. 289. Dort habe ich mitgeteilt, daß das Defizit der Städte im Reichsgebiet vom „Deutschen Städtetag“ schon im April für 1931/32 mit etwa 525 Mill. Mk. geschätzt wurde. Die Notverordnung sieht hier ganz ungenügende Maßnahmen vor. Für die Gemeinden kommt eine Erleichterung von den Lasten für die Wohlfahrtserwerbslosen nicht in Frage (siehe dazu den Aufsatz des Genossen Gerlach in diesem Heft auf Seite 405).

Länder und Gemeinden erhalten an neuen Einnahmen:

1. Gehaltskürzungen	207 Mill. Mk.
2. Lohnsteuerrückerstattung	60 Mill. Mk.
3. Umsatzsteuer	35 Mill. Mk.
	<hr/>
	302 Mill. Mk.

Die Gemeinden erhalten davon zunächst ihre eigenen Gehaltskürzungen mit etwa 107 Mill. Mk., 50 Proz. der Gehaltskürzungen der Länder mit etwa 50 Mill. Mk. und den Anteil der Umsatzsteuer, der 16 Mill. Mk. beträgt. Dazu kommt die Lohnsteuerrückerstattung, die nach einem besonderen Schlüssel auf die Fürsorgeverbände mit einer überdruchschnittlichen Zahl für Wohlfahrtserwerbslose verteilt wird, mit 60 Mill. Mk., zusammen 233 Mill. Mk.

Diese Summe ist angesichts des Defizites vollkommen ungenügend. Preußen hat aus diesem Grunde bereits nicht nur die Hälfte des Brtrages aus seinen Gehaltskürzungen, sondern die ganze Summe den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Aber auch dadurch können die Gemeindefinanzen in Preußen nicht saniert werden.

Es kommt hinzu, daß die Gemeinden durch die Einschränkungen der Arbeitslosenversicherung erneut belastet werden.

Damit und durch die ungenügende Hilfe für die Gemeinden, denen ungefähr 500 Mill. Mk. wahrscheinlich aber mehr fehlen, sind die Leistungen der Wohlfahrtspflege gefährdet.

Daran ändert auch nicht, daß durch sehr bedenkliche Bestimmungen die Arbeitslosenversicherung wirklich auf sich gestellt ist.

Für den Fall, daß die Arbeitslosenversicherung durch die Bestimmungen der Notverordnung nicht saniert ist, kann der Vorstand der Reichsanstalt zum Zwecke des Angleichs der Ausgaben an die Einnahmen den Beitrag ändern, ferner die Höhe der Arbeitslosenunterstützung herabsetzen — jedoch nicht unter die Sätze der Krisenunterstützung — und die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung kürzen. Die Beschlüsse des Vorstandes der Reichsanstalt bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung, die dem Vorstand eine bestimmte Frist setzen kann. Für den Fall, daß er in dieser Zeit keinen Beschluß fassen kann, kann die Reichsregierung die notwendigen Anordnungen selbst treffen.

Die Reichsregierung kann auch mit Zustimmung des Reichsrates den Aufbau und die Verwaltung der Reichsanstalt ändern, um die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen und zu verbilligen.

Ein freiwilliger Arbeitsdienst kann auf Kosten der Reichsanstalt durchgeführt werden. Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

Weitere Bestimmungen der Notverordnung finden unsere Leser, wie gesagt, ausführlich in den folgenden Aufsätzen.

Die Gefahren der Notverordnung für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, kurzum für die Lage der Arbeiterklasse in Deutschland sind klar. Sie sind bedrohlich für die Aufbauarbeit, in der die Leser dieser Zeitschrift unmittelbar stehen, die Wohlfahrtspflege. Sobald die unmittelbare Gefahr des wirtschaftlichen Chaos und der Rechtsdiktatur überwunden sind, muß und wird sich die Sozialdemokratie für die Abänderung der Notverordnung mit allen Kräften einsetzen.

Hedwig Wachenheim.

Die Sozialpolitik in der Notverordnung.

Von Louise Schroeder.

Wenn wir im Heft 11 unsere Befürchtungen über den augenblicklichen Kampf gegen die Sozialpolitik zum Ausdruck brachten*), so müssen wir heute leider sagen, daß diese unsere Befürchtungen sich durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. Teil I Nr. 22) als voll und ganz berechtigt erwiesen haben. Zwar ist die Regierung zurückgeschreckt vor der Verwirklichung von

*) Der Kampf gegen die Sozialpolitik. Heft 11/31, Seite 333.

Vorschlägen, wie wir sie für die Invalidenversicherung in der Besprechung der von dem früheren Reichsminister Gothein aufgestellten Forderungen kennzeichneten; aber was übrig geblieben ist, übersteigt bei weitem das erträgliche Maß. Es haben sich deshalb an den Erlaß dieser Notverordnung die schwersten politischen Kämpfe angeschlossen, die hier ja nicht weiter erörtert zu werden brauchen, da die Leser sie in der Tagespresse verfolgt haben werden. Wenn trotzdem die größte Fraktion des Reichstages, die sozialdemokratische Fraktion, die Einberufung des Reichstages und damit den sicheren Sturz der Regierung Brüning, nicht erzwungen hat, so nicht etwa, weil sie in der Beurteilung der Notverordnung weniger scharf denkt, sondern vor allem deshalb, weil durch die Regierungskrise die soziale Not des deutschen Volkes ein noch furchtbareres Maß angenommen hätte. Aber mit aller Deutlichkeit hat die Sozialdemokratie ihren Kampf gegen die Notverordnung angesagt, und dieser Kampf wird um so schärfer werden, als die Auswirkungen der sozialreaktionären Bestimmungen sich in den nächsten Wochen und Monaten zeigen werden.

In Nachstehendem soll ein kurzer Ueberblick der Verschlechterung der Arbeitslosenversicherung und eine Skizzierung der die übrige Versicherung betreffenden Bestimmungen gegeben, und gleichzeitig auf die damit verbundenen Gefahren hingewiesen werden:

Arbeitslosenversicherung: Um den in der Arbeitslosenversicherung erneut aufgetretenen Fehlbetrag von 400 Millionen abzudecken, hat die Regierung einen Abbau der Unterstützungssätze auf der ganzen Linie vorgenommen. Die Notverordnung spricht dabei von einer Herabsetzung um 5 Proz. des Einheitslohnes; auf die Unterstützung berechnet, ergibt sich aber eine Reduzierung um 7 bis 14 Proz. Wie hart sich dieser Abzug für Personen ohne unterhaltsberechtigten Angehörigen auswirkt, dafür zwei Beispiele. In der untersten Klasse betrug bisher der Unterstützungssatz 6 Mk. — hier kommen bei diesem bisher schon so minimalen Betrage nun 40 Pf. in Abzug; der höchste Satz betrug bisher 22,05 Mk. — hier verringert sich die Unterstützung um 3,15 Mk. Ein kleiner Ausgleich ergibt sich für Familienväter dadurch, daß der Satz für die unterhaltsberechtigten Angehörigen und auch der Höchstsatz, der sich nunmehr nur noch bei einer kinderreichen Familie ergibt, nicht verändert worden sind.

Nun ist aber die in diesen Bestimmungen liegende Härte noch ganz besonders verschärft worden durch die geradezu unerträglichen Ausnahmestimmungen für Ehefrauen, Jugendliche und Saisonarbeiter: Schon bisher war der Saisonarbeiter in der Zeit der Saisonarbeitslosigkeit, also während dreier Wintermonate, schlechter gestellt. Diese Schlechterstellung nimmt ein ganz unberechtigtes Maß dadurch an, daß er einmal überhaupt nur noch für 20 Wochen (statt 26) Unterstützung erhält und daß er zweitens während jeglicher Arbeitslosigkeit, also auch während

der Sommermonate, auf die Unterstützungssätze der Krisenfürsorge herabgedrückt wird. Gerade diese Bestimmung zeigt die Unlogik der Sonderbehandlung der Saisonarbeiter. Ist der Saisonarbeiter (Bauhandwerker, Landarbeiter usw.) im Sommer arbeitslos, so zeigt das am klarsten, daß diese Arbeitslosigkeit nichts mit der Jahreszeit zu tun hat, sondern eine Auswirkung der Konjunkturkrise ist, wie sie sich heute tatsächlich überall in Deutschland auf das Bauhandwerk und verwandte Berufe, aber auch auf die Landarbeit erstreckt.

Die Notverordnung will wenigstens einen Teil dieses Unrechts wieder gutmachen durch die Verlängerung der Krisenfürsorge für die Saisonarbeiter um sechs Wochen. Aber darin liegt in der Tat nur ein teilweises Wiedergutmachen; denn einmal sind auch die Bestimmungen der Krisenfürsorge dadurch ganz erheblich verschlechtert worden, daß für sie die Rückzahlungspflicht eingeführt ist, und zweitens fällt ein Teil der Saisonarbeiter, nämlich diejenigen in kleinen Gemeinden, und die Landarbeiter überhaupt nicht unter die Krisenfürsorge!

Die unerträglichsten Bestimmungen aber sind in der Entrechtung der Ehefrauen und der Jugendlichen bis zum 21. Jahr enthalten! Beide Kategorien haben die Pflicht der Beitragszahlung. Werden sie aber arbeitslos, so entfällt der Anspruch auf Unterstützung, und zwar sollen die Ehefrauen Unterstützung nur erhalten, falls sie bedürftig sind, die Jugendlichen nur, wenn sie keinen Unterhaltsanspruch haben! Was bedeutet das? Die verheiratete Frau, die mitarbeitet, um alte Eltern zu versorgen, um kranke Kinder besser pflegen, intelligenten Kindern eine bessere Schulbildung ermöglichen zu können, oder aus einem anderen Grunde, und die daneben ihren Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beisteuert, wird zu einem Versicherten zweiten Grades gemacht. Der Jugendliche, der, sobald er verdient, verpflichtet ist, für seine Eltern mitzusorgen, ist aber in dem Augenblick der Arbeitslosigkeit, selbst wenn er seit Jahren Beiträge geleistet hat, wieder hilfloses Kind, das sich von dem vielleicht selbst erwerbslosen oder kranken Vater mit erhalten lassen muß! Welche Folgen sozialer, aber auch politischer Natur eine solche Bestimmung in einem Staat haben muß, der den Zwanzigjährigen das Wahlrecht gegeben hat, das wurde der Regierung Brüning mit aller Deutlichkeit von seiten der sozialdemokratischen Fraktion gesagt. Es ist das Versprechen erreicht worden, daß die Bedürftigkeitsprüfung bei den Jugendlichen besonders wohlwollend stattfinden soll und daß ihnen im Falle der Bedürftigkeit die Krisensätze gewährt werden sollen. Bei Drucklegung ist ein entsprechender Erlaß erschienen, der offenbar das gegebene Versprechen erfüllt. In nächster Nummer werden wir auf diesen Erlaß zurückkommen.

Wenn wir bedenken, daß zu diesen Verschlechterungen noch die Verlängerung der Wartezeit bis zu 21 Tagen, die schärfere

Anrechnung von Rentenbezügen und die Einführung einer Art Unterstützungswohnsitzes hinzukommt, so daß nur noch ein Betrag von 15 Mk. frei bleibt, dann werden wir die ganze Schwere der Bestimmungen erkennen, die noch dadurch erhöht wird, daß die Arbeitslosenversicherung vom Reichsetat losgelöst, also auf eigene Füße gestellt worden ist — eine um so bedenklichere Tatsache, als die Notverordnung nicht den geringsten Weg zur Ankurbelung der Wirtschaft und damit zur Ueberwindung der Massenarbeitslosigkeit zeigt.

Kranken-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung: Wie schon gesagt, ist die Reichsregierung zurückgeschreckt vor der Erfüllung jener rigorosen Vorschläge, wie sie betreffs Herabsetzung der Invalidenrenten um 30 Proz. gemacht worden sind. Immerhin ist ein bedenklicher Anfang gemacht worden dadurch, daß der Satzung der Reichsknappschaftsversicherung das Recht auf Kürzung der Leistungen der Pensionskasse zugestanden worden ist. Gerade die furchtbaren Bergwerksunglücke des letzten Jahres haben uns über die Bedeutung einer solchen Maßnahme belehrt.

Wenn wir demgegenüber begrüßen können, daß das Reich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Pensionsversicherung 58 Millionen zur Verfügung stellt, so ist im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungen der Invalidenversicherung die Herübernahme eines Betrages von 12 Millionen von den Reichsmitteln für Zwecke der Invalidenversicherung zur Knappschaftsversicherung eine Gefahr für die Invalidenversicherung. Die kleine Verbesserung in der Sicherung der Hinterbliebenenansprüche durch die Anrechnung der für die Zeit vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge auf die Wartezeit kann dafür nicht als Ersatz angesehen werden.

Vom Standpunkt der Gesundheitsfürsorge muß auch die schärfere Kontrolle über die Beitragserhöhungen der Krankenkassen durch die Oberversicherungsämter recht bedenklich stimmen, um so mehr, als sich bereits in den letzten Monaten eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bei der Genesenenfürsorge und vorbeugenden Gesundheitsfürsorge der Krankenkassen durch die Maßnahmen der Oberversicherungsämter ergeben haben.

Arbeitsschutz. In welcher Weise die Regierung versucht hat, den verschiedensten Anregungen in gutem wie in bösem Sinne gerecht zu werden, das zeigen die beiden die Arbeitszeit betreffenden Artikel der Notverordnung in anschaulichster Weise. Hat sie auf der einen Seite eine kleine Konzession gegenüber der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Forderung auf Einführung der 40-Stunden-Woche gemacht, jedoch leider ohne einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu wagen, so gibt sie auf der anderen Seite die Möglichkeit zur Aufhebung oder Einschränkung des Nachtbackverbots, eine Maßnahme, die mit der

Behebung der wirtschaftlichen und finanziellen Notlage herzlich wenig zu tun hat.

Es muß also zusammenfassend noch einmal gesagt werden, daß die größten Bedenken gegen diese Notverordnung nicht nur am Platz sind, sondern immer wieder hervorgehoben werden müssen. Was ihre Bestimmungen für die gemeindliche Wohlfahrtsarbeit bedeutet, wird an anderer Stelle geschildert werden. Hier mag zum Schluß betont werden, daß die politischen Auswirkungen vorläufig noch nicht zu übersehen sind; eins aber steht fest: schreitet die Regierung auf dem Wege der Belastung der Aermsten der Armen fort, ohne den Mut zu haben, die besitzenden Schichten stärker als bisher heranzuziehen, und hat sie nicht die Kraft, Wege zur Ueberwindung der Krise zu zeigen, so wird die diesmalige aus starkem Verantwortungsbewußtsein herrührende Haltung der sozialdemokratischen Fraktion die Regierungskrise und damit vielleicht die schlimmsten wirtschaftlichen und politischen Ereignisse in Deutschland nicht auf die Dauer verhindert, sondern nur hinausgeschoben haben.

Das Kapitel Reichsversorgung

in der 2. Verordnung des Reichspräsidenten zur
Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931.

Von Erich Roßmann, M. d. R.

Die rückläufige Entwicklung des Reichsversorgungsrechts, die mit der Verordnung vom 26. Juli 1930 begonnen hat, ist durch die Verordnung vom 5. Juni 1931, also noch vor Ablauf eines Jahres, weitergetrieben worden in einem Ausmaß, das auch die schlimmsten Befürchtungen übertrifft. Bei der Verordnung vom 26. Juli 1930 hat es sich darum gehandelt, die Spruchinstanzen zu entlasten und ein weiteres Anwachsen der laufenden Ausgaben für die Versorgung der Kriegsopter zu verhindern dadurch, daß die Entstehung neuer Rechtsansprüche auf dem Gebiete der Beschädigtenversorgung unmöglich gemacht wurde (vgl. dazu meinen Aufsatz im Heft 18/1930, S. 558). Dabei war trotz schwerster Bedenken gegen die Schärfe dieser Maßnahmen und gegen die Verschlechterung des gesetzlichen Rechtsschutzes vom Standpunkt der großen Masse der Versorgungsberechtigten aus anzuerkennen, daß wenigstens die anerkannten Ansprüche unangetastet geblieben waren. Angesichts der auf so einschneidende Weise erzielten Ersparnisse und der außerdem durch den natürlichen Abgang, besonders auf dem Gebiet der Waisenversorgung, eintretenden Entlastung des Versorgungshaushalts mußte erwartet werden, daß nicht nur das erworbene Recht der Kriegsopter auf die ihnen schon bewilligte äußerst bescheidene Versorgung unter allen Umständen respektiert würde, sondern, daß darüber hinaus allmählich auch die dringendsten Verbesserungswünsche erfüllt würden. Statt dessen

hat die Entwicklung der Reichsfinanzen zu der 2. Verordnung vom 5. Juni 1931 und damit zu einer allgemeinen Kürzung der laufenden Renten (mit Ausnahme der hundertprozentigen) und einer Anzahl Rechtsverschlechterungen geführt, durch die eine weitere Ersparnis im Versorgungshaushalt von 85 Millionen Mark für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 31. März 1932 (auf das ganze Jahr umgelegt von 113 Millionen Mark) herbeigeführt werden soll.

Das Kernstück des Kapitels „Reichsversorgung“ ist eine
allgemeine Rentenkürzung

Diese wird erzielt durch die Minderung der sogenannten Ortszulage, die zum Ausgleich der Unterschiede in den Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Wohnplätzen gewährt wird. Die Ortszulage beträgt in der

- Sonderklasse bisher 30 künftig 24 Proz. (Minderung der bisherigen Gesamtbezüge um 4,6 Proz.),
- Ortsklasse A bisher 25 künftig 18 Proz. (Minderung der bisherigen Gesamtbezüge um 5,6 Proz.),
- Ortsklasse B bisher 22 künftig 12 Proz. (Minderung der bisherigen Gesamtbezüge um 8,1 Proz.),
- Ortsklasse C bisher 18 künftig 6 Proz. (Minderung der bisherigen Gesamtbezüge um 10,1 Proz.),
- Ortsklasse D bisher 14 künftig 0 Proz. (Minderung der Gesamtbezüge um 12,2 Proz.)*)

Die Rentenkürzung erfolgt nicht gleichmäßig, sondern in den ländlichen Gemeinden wesentlich schärfer als in den Städten und Großstädten. Der Verlust des Rentenempfängers in Ortsklasse D ist fast dreimal so groß als der des Rentenempfängers in der Sonderklasse. Auch wer eine gewisse Auseinanderziehung der Ortsklassen für berechtigt hält, muß zugeben, daß sie im Rahmen der allgemeinen Rentenminderung für die Landbewohner eine besondere Härte bedeutet, selbst wenn sie im Zusammenhang mit einer allgemeinen Rentenerhöhung noch erträglich wäre. In dem oft mehr als bescheidenen Haushalt der Kriegsofopfer bedeutet auch der geringste Einnahmeausfall eine Verschärfung des Mangels am Nötigsten. Besser als Worte beweisen dies folgende Zahlen: Die erwerbsfähige Witwe mit einfacher Ausgleichszulage in Ortsklasse D erhält jetzt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres monatlich 30,40 Mk., ohne Ausgleichszulage sogar nur 22,50 Mk. und wenn sie nicht 45 Jahre alt ist oder für Kinder sorgt, ist sie grundsätzlich auch vom Bezug der Zusatzrente ausgeschlossen. Dies bedeutet bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes und der dadurch bedingten Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten für viele dieser Witwen, die sich bisher noch selbst notdürftig durchbringen konnten, die Verweisung an die öffentliche Fürsorge.

*) Von dieser Kürzung erfaßt werden alle Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz (Altrentnergesetz usw.) für Beschädigte — mit Ausnahme derjenigen mit einer Rente von 100 Proz. — Witwen, Waisen und Eltern.

Bei den Beschädigten, die eine Rente von weniger als 50 Proz. beziehen, wird die Kürzung noch weiter verschärft durch den Wegfall der Kinderzulage für das erste Kind. Der Empfänger einer Rente von 40 Proz. mit einfacher Ausgleichszulage und Kinderzulage für ein Kind in Ortsklasse D erhält z. B. bisher monatlich 33,25 Mk., künftig 24,30 Mk.; er verliert also rund 8,95 Mk. oder mehr als ein Viertel seiner bisherigen Bezüge. Dadurch wird zugleich ein starkes Mißverhältnis in der Rentenstaffelung erzeugt. Zu der Rente von 50 und mehr vom Hundert tritt ohne weiteres die sogenannte Schwerbeschädigtenzulage, die Frauenzulage und unter Umständen die Zusatzrente. Von allen diesen Nebenbezügen ist der sogenannte Leichtbeschädigte grundsätzlich ausgeschlossen, und zudem verliert er jetzt noch die Kinderzulage für das erste Kind. Die Rente von 50 Proz. mit einfacher Ausgleichszulage, Frauenzulage, Kinderzulage für ein Kind in Ortsklasse D beträgt monatlich 44,80 Mk., mit Zusatzrente (21 Mk.) sogar 65,80 Mk. Es werden aber für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Proz. unter sonst völlig gleichen Verhältnissen nur 24,30 Mk., also 20,50 Mk. bzw. 41,50 Mk. (I) weniger gewährt. Damit hat der an sich richtige Grundgedanke einer gewissen Begünstigung der Schwerbeschädigten, die bei der Verwertung ihrer restlichen Arbeitskraft allgemein ungünstiger abschneiden, als leichter Beschädigte, zu einer viel zu weitgehenden Vernachlässigung der sogenannten „Leichtbeschädigten“ geführt. Das Gesetz sieht für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 44 Proz. die Rente von 40 Proz. vor, während die Rente von 50 Proz. auch eine Minderung von 45 Proz. mitumfaßt. Die Bewertung der Erwerbsfähigkeitsminderung erfolgt lediglich auf dem Wege der Schätzung. Der Unterschied zwischen den tatsächlichen Verhältnissen, die durch eine Rente von 40 und eine solche von 50 Proz. abgegolten werden, ist daher oft nur sehr gering und rechtfertigt keinesfalls eine so weitgehende Auseinanderziehung der beiden Stufen, daß der 40prozentige unter Umständen nicht viel mehr als ein Drittel des Betrages erhält, der ihm sonst unter gleichen Verhältnissen bei einer EM. von 50 Proz. zustehen würde. Die Unmöglichkeit einer solchen Staffelung ergibt sich auch aus dem folgenden Beispiel: Ein Beschädigter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 60 Proz. erhält nur eine Rente von 40 Proz., weil bei ihm ein vordienstliches Leiden, das schon beim Dienst Eintritt eine Erwerbsfähigkeitsminderung von 20 Proz. verursacht, durch Dienstbeschädigung auf 60 Proz. verschlimmert worden ist, so daß der vordienstliche Schaden von 20 Proz. nicht entschädigt werden kann. Der Berechtigte bezieht also wie jeder andere Empfänger einer Rente von 40 Proz. monatlich 24,30 Mk. (einfache Ausgleichszulage, ein Kind, Ortsklasse D). Wäre das Leiden durch Dienstbeschädigung hervorgerufen und infolgedessen in vollem Umfange durch eine Rente von 60 Proz. abzugelten, so würde diese unter sonst gleichen Verhältnissen 67,40 Mk., mit Zu-

satzrente 88,40 Mk. monatlich betragen. Das Reich gewährt also, obwohl es zwei Drittel des Gesamtschadens (nämlich 40 von 60 Proz.) zu tragen hat, nur wenig mehr als ein Viertel des Betrages, den es zu tragen hätte, wenn ihm der Gesamtschaden zur Last fallen würde. Eine solche Regelung widerspricht jedem gesunden Rechtsempfinden.

Eine besondere Kürzungsmaßnahme in der Form einer überraschenden Verschärfung der Ruhensvorschriften des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes richtet sich gegen die Versorgungsberechtigten, die als Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die öffentliche Hand überwiegend beteiligt ist, „Einkommen aus öffentlichen Mitteln“ beziehen. Die Rente dieser Berechtigten (Beschädigte — mit Ausnahme der völlig erwerbsunfähigen, für die es beim bisherigen Rechtszustand verbleibt — Witwen und Waisen) ruht jetzt in Höhe der Hälfte des Betrags, um den das Einkommen aus öffentlichen Mitteln die für alle Fälle unveränderliche Freigrenze von 210 Mk. überschreitet. Es verbleiben aber dem Berechtigten mindestens drei Zehntel der Rente ohne Frauen- und Kinderzulage. Als Einkommen aus öffentlichen Mitteln wird der Betrag einschl. Frauen- und Kinderzuschlag angesetzt, der dem Berechtigten zu zahlen wäre, wenn die Gehaltskürzungen am 1. Februar und 1. Juli 1931 nicht stattgefunden hätten. Während nach der bisherigen Fassung des § 62 die Kürzung mit einem Zehntel der Versorgungsgebühren erst begann, wenn etwa das Einkommen eines Obersekretärs aus öffentlichen Mitteln bezogen wurde, und erst bei den Bezügen eines Oberregierungsrats zur Kürzung bis auf die geschützten drei Zehntel (bisher mit Frauen- und Kinderzulage) führte, beginnt die Kürzung jetzt schon bei den Bezügen der untersten Beamtengruppen und führt um so früher zum Wegfall der Rente bis auf die geschützten drei Zehntel, je geringer die Rente selbst ist. So verliert z. B. eine Kriegerwitwe mit einem Kind, die als Angestellte einer Behörde oder einer Aktiengesellschaft mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand ab 1. Juli 1930 monatlich 244 Mk. bezieht, ihre Witwenrente von 35,85 Mk. (Ortsklasse A) bis auf drei Zehntel von 10,75 Mk., weil ihr Einkommen ohne Gehaltskürzung 270 Mk. betragen und sonach die Freigrenze um 60 Mk. übersteigen würde, so daß die Rente in Höhe von 30 Mk. zu ruhen hätte. Da die Rente der hier in Betracht kommenden Personen 100 Mk. monatlich selten übersteigt, tritt also in den Fällen, in denen das Einkommen nach den vor den Gehaltskürzungen geltenden Sätzen 400 Mk. monatlich erreicht, in der Regel eine Kürzung bis auf die geschützten drei Zehntel ein und dieser geschützte Betrag bleibt in den meisten Fällen unter 20 Mk. monatlich. Die Beteiligten verlieren also neben der zweimaligen Gehaltskürzung, die bei der Ruhensberechnung ignoriert

wird, Rentenbeträge bis zu 80 und mehr Mark monatlich. Am schwersten betroffen werden naturgemäß die Schwerbeschädigten (z. B. die zahlreichen Arm- und Beinamputierten, auch Schwerbeschädigte mit Inneren Leiden), die meist unter erheblichen körperlichen Beschwerden und mit außergewöhnlicher Tatkraft ihren Dienst versehen und in dem geringen kürzungsreifen Betrag keine hinreichende Abgeltung des durch ihre Beschädigung bedingten Mehraufwands usw. erblicken können. Dazu kommt, daß eine so überraschende mehrfache Einkommensminderung von so ungeahntem Ausmaß in vielen Fällen zu ernstest wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen muß, weil die Beteiligten in der berechtigten Erwartung ungeschmälerter Fortgewährung der bisherigen Bezüge laufende Verpflichtungen eingegangen sind, von denen sie sich nicht befreien können.

Endlich wird eine weitere allgemeine Kürzung des laufenden Aufwands auf dem Gebiet der Zusatzrente erzwungen, jedoch nicht durch eine Kürzung der Zusatzrentenbeträge an sich, sondern durch Herabsetzung der Einkommensgrenzen in der

Ortsklasse A	von 77	auf 75	
"	B	" 75	" 70
"	C	" 72	" 65
"	D	" 70	" 60 Mk. monatlich.

Die Einkommensgrenze in der Sonderklasse mit 80 Mk. bleibt unverändert. Außerdem ist die Vorschrift beseitigt worden, die bisher die Gewährung der halben Zusatzrente zuließ, wenn die Einkommensgrenzen um nicht mehr als 50 Proz. überschritten waren*). Es fallen also aus dem Kreis der Berechtigten heraus alle bisherigen Bezieher der halben Zusatzrente und alle bisherigen Bezieher der vollen Zusatzrente in den Ortsklassen A bis D, deren Einkommen über der verminderten Einkommensgrenze liegt. Nur ein Teil der hiernach ausscheidenden Berechtigten wird noch für einen Härteausgleich in Betracht kommen, der wie folgt geregelt ist. Ueberschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die in Betracht kommende Zusatzrente, so darf der Unterschiedsbetrag bis zur Erreichung des Zusatzrentenbetrages als Härteausgleich gezahlt werden. Die neuen

*) Die Zusatzrente wird aus Reichsmitteln von den Bezirksfürsorgebehörden gezahlt, wenn das Einkommen des Beschädigten ohne Kinder die vorstehenden Beträge, bei Witwen und Waisen $\frac{1}{2}$ davon nicht überschreitet. Bei den Beschädigten erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 Proz. für jedes Kind, bei Witwen um 20 Proz. für jede Waise. Von den Beschädigten bezieht nur ein verhältnismäßig kleiner Teil eine Zusatzrente, während die meisten Hinterbliebenen im Genuß dieser von der Bedürftigkeit abhängigen ergänzenden Versorgung stehen. Beschädigte mit einer Rente von weniger als 50 Proz. und erwerbsfähige Witwen, die nicht für Kinder sorgen und auch das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Durchführungsbestimmungen enthalten noch eine Reihe weiterer Einschränkungen. Da es sich bei den Zusatzrentenempfängern um die Bedürftigsten der Versorgungsberechtigten handelt, wird in vielen Fällen eine Verschärfung der Not und eine Mehrbelastung der Fürsorgeträger die Folge sein, also der finanzielle Enderfolg den Erwartungen kaum entsprechen.

Neben diesen Hauptpunkten treten die sonstigen Aenderungen des materiellen Versorgungsrechts an Bedeutung zurück. Zum Teil handelt es sich dabei nur darum, Vorschriften mit der Verordnung vom 26. Juli 1930 in Einklang zu bringen, die schon durch diese Verordnung ihren Inhalt verloren hatten, ohne förmlich geändert worden zu sein.

So sicherte z. B. der § 4 Abs. 2 RVG. nach anerkannter Dienstbeschädigung auch dem Nichtrentenempfänger einen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung. Dieser Anspruch konnte aber nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 26. Juli 1930 nicht mehr angemeldet werden, wenn der Beschädigte vor dem 1. August 1920 aus dem Heeresdienst ausgeschieden ist. Im Zusammenhang damit ist nun allgemein ausgesprochen worden, daß ein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung nur noch insoweit besteht, als es sich um ein Leiden handelt, für das Rente bezogen wird. Im übrigen wird Heilbehandlung für Dienstbeschädigungsfolgen nur noch als Kannleistung gewährt und nur, wenn der Beschädigte keinen Anspruch auf Heilbehandlung auf Grund der reichsgesetzlichen Krankenversicherung hat. — Nach Art und Umfang ist die Heilbehandlung jetzt auf die Kassenleistungen beschränkt, soweit es sich nicht um orthopädische Hilfsmittel handelt. Ueber die Kassenleistungen hinaus kann also auch der Rentenempfänger Heilbehandlung vom Reich nicht erhalten. — Versorgungskrankengeld kommt nur noch für Rentenempfänger in Betracht und als Rechtsanspruch nur für den Zeitraum von 26 Wochen. Ueber diesen Zeitraum hinaus kann das Versorgungsamt die Zahlung von Versorgungskrankengeld als Kannleistung zulassen. Neben Ruhegehalt oder ruhegehaltähnlichen Bezügen oder Renten aus der Sozialversicherung darf Versorgungskrankengeld nicht mehr gewährt werden. Bisher blieben derartige Bezüge mit Ausnahme des Kassenkrankengeldes unberücksichtigt. — Versorgungshausgeld kommt ebenfalls nur noch für Rentenempfänger in Betracht; es darf nicht mehr höher sein als das Kassenhausgeld (bisher konnte es unter Umständen darüber hinausgehen). — Die sogenannte Versorgungsunterstützung von höchstens 6 Mk. monatlich, die bisher neben dem Versorgungshausgeld gewährt werden konnte, ist völlig beseitigt. — Den Krankenkassen wird ein Ersatz der Kosten für die von ihnen durchzuführende Versorgungsheilbehandlung der kriegsbeschädigten Kassenmitglieder für die Zeit nach dem 30. Juni 1930 nicht mehr gewährt. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes war ein teilweiser Kostenersatz für diese

Fälle bis zum 31. März 1933 vorgesehen. — Im Falle einer von der Krankenkasse durchgeführten Heilbehandlung werden Reisekosten nur noch im Rahmen der Kassensatzung erstattet; bisher konnte unter Umständen ein darüber hinausgehender Kostenersatz nach den günstigeren Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes vom Versorgungsamt gewährt werden.

Außer dem oben schon erwähnten Wegfall der Kinderzulage für das erste Kind der Leichtbeschädigten bringt die Notverordnung auch die gesetzliche Unterlage für die schon länger bestehende Verwaltungsanordnung, die es verbietet, für Kinder von Leichtbeschädigten bei Berufsausbildung die Kinderzulage über das 18. Lebensjahr hinaus zu gewähren.

Die Pflegezulage wird künftig nicht nur bei Heilanstaltspflege in einem Krankenhaus, sondern auch während einer Badekur oder während einer Behandlung in einer Lungenheilstätte eingestellt, und zwar nach Tagen berechnet, auch für Bruchteile eines Monats.

Bei der Berechnung der Gebührrnisse für das Sterbevierteljahr wird die Pflegezulage nur noch insoweit berücksichtigt, als sie 75 Mk. monatlich nicht übersteigt. Bisher war auch die Pflegezulage von 100 oder 125 Mk. zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf die Witwenrente besteht nicht, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst und nach dem 6. Juni 1931 geschlossen hat. Ist aber der Tod des Ehemannes Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe aus einer solchen Ehe im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe bis zu zwei Drittel der Witwenrente gewährt werden. Für diese Witwenbeihilfe ist nicht notwendig, daß der Verstorbene Rentenempfänger war. Für alle Ehen, die vor dem 7. Juni 1931 geschlossen sind, bleibt es beim bisherigen Rechtszustand, wonach auch die Witwe aus einer nach der Entlassung aus dem Militärdienst geschlossenen Ehe einen Rechtsanspruch auf Witwenrente hat, wenn der Tod des Mannes die Folge einer Dienstbeschädigung ist. — Die Versorgung der Waisen wird durch diese Vorschriften nicht berührt. Die Waisen eines infolge Dienstbeschädigung verstorbenen Kriegsteilnehmers sind also unter allen Umständen rentenberechtigt, auch wenn die Ehe erst nach dem 6. Juni 1930 geschlossen worden ist.

Daß den Witwen und Waisen solcher Rentenempfänger, die zuletzt eine Rente von weniger als 50 Proz. bezogen haben und nicht an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben sind, Witwen- und Waisenbeihilfe nicht mehr gewährt werden darf, war schon bisher durch Verwaltungserlaß angeordnet. Die Verordnung bestätigt auch diese Maßnahme. Bereits bewilligte Beihilfen dürfen aber weitergewährt werden, jedoch nicht höher sein, als die Bezüge des Verstorbenen.

Auf dem Gebiet der Elternversorgung bringt die Notverordnung eine Bestätigung der bisherigen höchstrichterlichen

Auslegung des § 49 RVG., wonach für Todesfälle, die vor dem 1. April 1927 eingetreten sind, Elternversorgung grundsätzlich nicht gewährt werden kann, wenn nicht vor dem 1. April 1930 alle Voraussetzungen (Antragstellung, Ernährereigenschaft, Bedürftigkeit) erfüllt waren. Der erwartete Härteausgleich für die Fälle, in denen die sachlichen Voraussetzungen erst nach Fristablauf eintreten, ist leider wiederum ausgeblieben, obgleich feststeht, daß zahlreiche Anträge vorliegen, die dringend Berücksichtigung erheischen, wenn den betagten Eltern nicht der Rest ihres Lebensabends schwer verbittert werden soll. — Ist die Elternrente fortgefallen und treten später ihre Voraussetzungen wieder ein, so „kann“ sie wieder bewilligt werden. Der bisherige Rechtsanspruch auf diese Wiederbewilligung ist beseitigt.

Verlegt ein Versorgungsberechtigter nach dem 6. Juni 1931 seinen Wohnsitz nach dem Ort einer höheren Ortsklasse, so tritt eine entsprechende Erhöhung seiner Bezüge (Ortszulage) nicht ein, während beim Umzug nach einer niedrigeren Ortsklasse eine entsprechende Minderung der Versorgungsgebühren nach wie vor erfolgt. Nur die Bezüge der Beschädigten mit einer Rente von 100 Proz. erfahren beim Umzug nach einer höheren Ortsklasse künftig noch eine entsprechende Erhöhung.

Die Aenderungen des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen

stehen ebenfalls zum Teil im Zusammenhang mit den materiell-rechtlichen Aenderungen, die schon durch die Verordnung vom 26. Juli 1930 eingetreten sind. So wird z. B. ausgesprochen, daß die Berufung in allen den Fällen unzulässig ist, in denen nach der Verordnung vom 26. Juli 1930 ein Rechtsanspruch nicht mehr in Betracht kommen kann. Des weiteren ist aber die Berufung auch dann ausgeschlossen, wenn ein Rentenempfänger, dessen Erhöhungsantrag abgewiesen worden ist, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Ablehnung einen neuen Rentenerhöhungsantrag stellt. Diese Vorschrift gilt aber nur, wenn der frühere Antrag abgelehnt, dagegen nicht, wenn ihm stattgegeben worden ist.

In den Bescheiden wird künftig nicht mehr die Berechnung der Gebühren im einzelnen dargestellt, sondern es werden nur die Berechnungsgrundlagen (Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Ausgleichszulage, Zahl der berechtigten Kinder, Ortsklasse usw.) angegeben unter Hinweis auf die im Reichsversorgungsblatt 1931 (Beilage zu Nr. 6) veröffentlichten Rententafeln, die es dem Berechtigten ermöglichen sollen, den im Bescheid angegebenen Endbetrag nachzuprüfen. Die Rententafeln können bei den Versorgungsämtern und den Fürsorgestellen eingesehen werden. Den Funktionären, insbesondere denen der Ortsgruppen der Kriegsbeschädigtenorganisationen, ist zu empfehlen, sich diese Rententafeln zu beschaffen.

Fehlt in einem Bescheid oder Urteil die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe, so tritt trotzdem nach Ablauf eines Jahres Rechtskraft ein (bisher wurden derartige Entscheidungen nicht rechtskräftig).

Wird vom Fiskus gegen ein für den Kläger obsiegendes Urteil des Versorgungsgerichts Rekurs eingelegt, so kann künftig während des schwebenden Verfahrens nur noch Heilbehandlung ohne Geldleistungen, Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage, Hinterbliebenenrente ohne Ortszulage gewährt werden. Die Zahlung der übrigen Gebühnisse (Ausgleichszulage, Frauenzulage, Kinderzulage, Ortszulage, Pflegezulage, Zusatzrente) ist nicht mehr zugelassen.

Der Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes (§ 104 des Verfahrensgesetzes) ist nicht mehr zulässig, wenn einem solchen Antrag im Laufe des Spruchverfahrens bereits einmal entsprochen worden ist. Außerdem kann das Gericht einen solchen Antrag, wenn er nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ablehnen (bisher wurden solche Anträge oft noch in der mündlichen Verhandlung gestellt).

Der Vorsitzende des Versorgungsgerichts oder Reichsversorgungsgerichts kann jetzt durch eine mit Gründen versehene Verfügung, also ohne mündliche Verhandlung, einem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgeben oder es ganz oder teilweise zurückweisen oder die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen. Bisher war nur die Verwerfung eines unzulässigen oder verspäteten Rechtsmittels oder die Abweisung einer unbegründeten Berufung bzw. eines offenbar ungerechtfertigten Rekurses zulässig.

Eine Zusammenfassung

der Hauptpunkte ergibt folgendes Bild einer wahren Verwüstung des Versorgungsrechts:

1. Allgemeine Kürzung der Versorgungsgebühnisse bis herunter zu den geringsten Beträgen um 4—25 Proz. mit alleiniger Ausnahme der Erwerbsunfähigen. Für die Hinterbliebenen ist diese Kürzung besonders unerträglich, weil deren Bezüge anlässlich der Rentenerhöhung im Jahre 1927 nicht die gleiche Aufbesserung erfahren haben wie die übrigen Versorgungsgebühnisse. — Die besonders scharfe Erfassung der ländlichen Bevölkerung fällt auch aus dem Grunde stark ins Gewicht, weil der größere Teil der Versorgungsberechtigten davon betroffen wird.
2. Besondere Kürzung der Bezüge der sogenannten „Leichtbeschädigten“. Dazu gehören von den 840 000 Beschädigten im Reich mehr als die Hälfte, nämlich rund 486 000. Unter diesen Leichtbeschädigten befinden sich solche mit sehr erheblichen Beschädigungen, z. B. Verlust eines Fußes, eines Unterschenkels, eines Auges, schwere Entstellungen, Verlust des Daumens mit Mittelhandknochen, sogar unter Umständen Verlust eines Unterarmes, also Fälle, die in gewöhnlichem Wortsinn durchaus nicht „leicht“ beschädigt sind, sondern nur leichter als die Beschädigten mit Renten von 50 und mehr Prozent, die das Gesetz als „Schwer-

beschädigte“ bezeichnet. Die eigentlichen Leichtbeschädigten, die früher mit Renten von 10 und 20 Proz. bedacht waren, sind längst aus der Versorgung ausgeschieden, weil für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 Proz. Rente überhaupt nicht mehr gewährt wird.

3. Herbeiführung einer unmöglichen Rentenstaffelung zwischen den Stufen von 40 und 50 Proz.
4. Rigorose Verschärfung der Ruhensvorschriften für die Berechtigten mit Einkommen aus öffentlichen Mitteln, die in den Kreisen der Beteiligten geradezu Entsetzen ausgelöst hat.
5. Wegfall oder Minderung der „Zusatzrente“ in weitem Umfang, einer Leistung, die seit 1923 für die bedürftigsten Versorgungsberechtigten eingeführt wurde, weil es bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist, die allgemeinen Renten auf das bescheidenste Existenzminimum zu bringen.
6. Einschränkung der Versorgungsheilbehandlung, Abwälzung eines Teils der Lasten, nämlich der Kosten für die Heilbehandlung der dienstbeschädigten Krankenkassenmitglieder, auf die Krankenkassen.
7. Besondere Verschlechterungen für die Pflegezulageempfänger und ihre Hinterbliebenen.
8. Ausschuß des Anspruches auf Witwenrente für die Witwen aus den nach dem Ausscheiden und nach dem 6. Juni 1930 geschlossenen Ehen von Kriegsbeschädigten.
9. Vorenthaltung der höheren Ortszulagen bei Wohnsitzveränderung.
10. Erneute bittere Enttäuschung der nach dem 31. März 1930 bedürftig gewordenen Eltern, die weiterhin von der Versorgung ausgeschlossen bleiben.
11. Verminderung des bisher durch das Verfahrensgesetz gewährleisteten Rechtsschutzes.

Der Rechenstift der Finanzbürokratie, der hier in so unerhörter Weise gehaust hat, hat auch vor den bescheidensten Bezügen nicht Halt gemacht, so daß selbst die allerniedrigsten Renten von der Kürzung nicht verschont bleiben. So vermindert sich z. B. die niedrigste Waisenrente von 12,85 Mk. auf 11,25 Mk., die niedrigste Witwenrente von 25,65 auf 22,50 Mk. monatlich. Daß man diesen ärmsten Kriegsoffizieren einen Teil der Bezüge nimmt, mit denen sie sich schon bisher vielfach nur mühsam durchhungern konnten, ist ein Skandal angesichts der Tatsache, daß die Bezüge der Großpensionäre, abgesehen von der für diese Fälle völlig unzulänglichen allgemeinen Gehaltskürzung, noch immer 1000 Mk. und mehr monatlich betragen.

Man muß einmal die Frage stellen, ob eine Regierung es gewagt hätte, der Gesamtheit der Kriegsoffiziere eine so unerträgliche Maßnahme noch in den Kriegsjahren zuzumuten. Diese Frage stellen, heißt sie verneinen. Was folgt daraus? Die Kriegsoffiziere haben Leben und Gesundheit unwiederbringlich hingegeben im berechtigten Vertrauen darauf, daß die Volksgesamtheit später ihre Ehrenschuld in loyaler Weise abtragen werde. In diesem Vertrauen sehen sich die Beschädigten und Hinterbliebenen schwer getäuscht,

durch eine unerträgliche Verschlechterung der Gegenleistung, nachdem sie geleistet haben, ohne ihr Gut zurücknehmen zu können. Hier muß Wandel geschaffen werden durch eine baldige Aenderung der Notverordnung, wenn nicht der Glaube der Kriegsoffer an den Staat und die Gerechtigkeit aufs schwerste erschüttert werden soll.

Keine Entlastung der Wohlfahrtspflege!

Von Paul Gerlach, M. d. R.

Wer des Glaubens war, die neue Notverordnung, die nach der sozialen Seite an Rücksichtslosigkeit alles nur Denkbare aufbringt, würde auch über alle Widerstände hinweg Aenderungen im System bringen zur Verstopfung von Fehlerquellen, die die kommunale Wohlfahrtspflege zugrunde gerichtet haben, der sieht sich völlig enttäuscht. Die zusammengeklebten Referentenentwürfe, die insgesamt die Notverordnung bilden, lassen keine Möglichkeit zur Systematik — jedes Ressort schiebt nach Möglichkeit seine Lasten auf ein anderes ab und schließlich heißt es: *Den Letzten beißen die Hunde*. Der Letzte ist auch in diesem Falle, wie schon so oft, der Kommunalverband.

Inwieweit die Aenderungen der Fürsorgepflichtverordnung im fünften Teil der Notverordnung eine finanzielle Erleichterung für die Gemeinden bringen werden, läßt sich zurzeit noch nicht sagen; hier wird man erst noch die Ausführungsbestimmungen der Länder abwarten müssen. Schwerlich aber dürften die neuen Bestimmungen über die Rückzahlung erhaltener Unterstützungen den Gemeinden Einnahmen bringen, die für ihre Haushaltspläne irgendwie von Bedeutung sind.

Dagegen ist klar ersichtlich, daß der Abbau der Sozialversicherung und der Kriegsofferversorgung neue Belastungen der Wohlfahrtspflege bringen wird. Die Einschränkung der Heilbehandlung bei einem Teil der Kriegsbeschädigten, die verschärften Bestimmungen bei der Hinterbliebenenversorgung, die Senkung der Unterstützungssätze in der Knappschafts- und in der Arbeitslosenversicherung, schließlich der Hinauswurf der Jugendlichen aus der Arbeitslosenversicherung: Das sind nur einige Bestimmungen von den vielen der Notverordnung, bei denen klar zu erkennen ist, daß sie bestimmt neue Lasten für die gemeindliche Wohlfahrtspflege mit sich bringen.

Dann aber ist man mit einer Konsequenz, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre, der Lösung des Wohlfahrtserwerbslosenproblems aus dem Wege gegangen, als hätte es nie darüber eine Diskussion gegeben. Reichsarbeitsministerium und Reichsfinanzministerium stecken den Kopf in den Sand, um nicht zu sehen, daß zu den Kriegsoffern und Arbeitslosen, die man zur „Sanierung“ von Versorgung und Versicherung der Wohlfahrts-

pflge zugeschoben hat, auch noch das Einströmen von ausgesteuerten Arbeitslosen in die Wohlfahrtspflege als ständig wachsende Belastung hinzukommt. Nach den neuesten Feststellungen der Bezirksfürsorgeverbände hat die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen in Deutschland 1 Million überschritten; dazu kommen noch rund 900 000 Krisenunterstützte, für die zum größeren Teil das Reich, zum kleineren die Gemeinden die Kosten zu tragen haben*). Rund die Hälfte der Arbeitslosen wird also jetzt schon nicht mehr in der Versicherung unterstützt und die neuen „Reformen“ werden den Teil der Arbeitslosen, die keine versicherungsmäßigen Ansprüche haben, noch weiter anschwellen lassen!

Wie soll nun hier geholfen werden? Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hatte schon vor Monaten in ihrem Gesetzentwurf zur Schaffung einer Reichsarbeitslosenfürsorge den Weg gezeigt, der allein aus dem Dilemma herausführt. Die Krisenfürsorge und die Fürsorge für Wohlfahrtserwerbslose sollten zusammengeführt, die Kosten von Reich, Ländern und Gemeinden aufgebracht und die Unterstützungsmaßnahmen von den Arbeitämtern durchgeführt werden. Der Reichstag hatte diesen Gesetzentwurf angenommen; der Städtetag wollte allerdings eine andere Regelung. Er wollte die Reichsarbeitslosenfürsorge von den Gemeinden durchführen lassen, wenn das Reich die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Er mag sich jetzt den Scherbenhaufen ansehen, der unter seiner freundlichen Mitwirkung entstanden ist. Die Wohlfahrtserwerbslosen bleiben bei den Gemeinden und diese erhalten die „entsprechenden Mittel“. Diese Mittel sind einmal die Ersparnisse, die die Gemeinden durch Kürzung der Beamtengehälter selbst machen, dann 60 Millionen Mark, die man den Arbeitslosen vorenthält, indem man durch Notverordnung die Lohnsteuererstattungen beseitigt und schließlich noch 50 Proz. der Ersparnisse, die in den Ländern durch Gehaltskürzungen erzielt werden. Insgesamt dürften hier kaum 200 Millionen Mark in Frage kommen, zumal die Länder, in denen am 31. März d. J. die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen nicht höher war als 5 vom Tausend der Einwohner, nicht abgabepflichtig sind.

Was soll die gemeindliche Wohlfahrtspflege damit anfangen? Ihr Bedarf zur Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen ist zurzeit rund 800 Millionen Mark im Jahre und diese Summe wächst durch das unaufhaltsame Zuströmen der Ausgesteuerten weiter. Dazu kommen 150 Millionen Mark Gemeindeanteil an der Krisenfürsorge

*) Hier hat die Notverordnung noch eine neue Bestimmung gegen die Gemeinden geschaffen. Diese sind jetzt verpflichtet, auf ihren Anteil an der Krisenfürsorge der Reichsanstalt bis zum 16. jeden Monats Vorschüsse zu zahlen. Wird die Frist nicht eingehalten, dann ist der Betrag mit 2 Proz. über Reichsbankdiskont zu verzinsen. Bleibt eine Gemeinde mit ihren Zahlungen zur Krisenfürsorge überhaupt in Verzug, dann kann ihr der Betrag einschließlic Zinsen von den Reichsüberweisungen gekürzt werden.

und endlich ein noch nicht errechenbarer aber bestimmt nicht geringer Betrag durch Mehrbelastung der Wohlfahrtspflege infolge Lastenüberbürdung von der Versicherung und der Versorgung.

Den mehr als 1000 Millionen Mark unechter Wohlfahrtslasten steht eine Entlastung von kaum 200 Millionen Mark gegenüber. Es bleibt ein Fehlbetrag von 800 Millionen Mark, also mehr als bei Beginn der Diskussion über das Wohlfahrtserwerbslosenproblem als notwendiger Deckungsbetrag für die Gemeinden angenommen worden war. Und der Städtetag, der immer einen energischen Kampf geführt hat gegen unwürdige Dotationen, muß jetzt erleben, daß die geringe Teilerfüllung seines Wunsches das Dotationssystem wieder aufleben läßt. Die Gemeinden dürfen ihre Gehaltseinsparungen ohne sonstige Vorschriften zur Sanierung der Wohlfahrtspflege verwenden; aber für die Verteilung der Reichsmittel hat man einen ganz komplizierten Schlüssel ausgetüftelt. Die Bezirksfürsorgeverbände werden in sechs Gruppen eingeteilt, 5 städtische und 1 ländliche. Die städtischen gliedern sich nach Größenklassen, und zwar mit 20 000 bis 50 000 Einwohner, 50 000 bis 100 000 Einwohner, 100 000 bis 200 000 Einwohner, 200 000 bis 500 000 Einwohner und mit mehr als 500 000 Einwohnern. Städtische Bezirksfürsorgeverbände, die weniger als 20 000 Einwohner haben, fallen aus. Der nun zur Verteilung kommende Betrag (60 Millionen Mark nicht erstattete Lohnsteuern) wird auf die Gruppen nach Maßgabe ihres Anteils an der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen unterverteilt. Beihilfen selbst bekommen aber nur die Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen am 31. März d. J. höher war als 75 Proz. des Reichsdurchschnitts ihrer Gruppe. Diese Vorschrift gilt auch für die Länderanteile (mindestens 50 Proz. der Ländergehaltseinsparungen), die den Gemeinden zu überweisen sind. Die Zahlungen erfolgen durch die Länder.

Aber nicht ohne Bedingungen erhalten die Gemeinden mit hohen Wohlfahrtslasten die Beihilfen des Reichs und der Länder. Sie müssen erst noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern in der erforderlichen Höhe ausgenutzt haben;
- b) Die Ausgabenwirtschaft den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angepaßt haben, insbesondere beim Personalaufwand hinsichtlich der Zahl, Einstufung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Diese dürfen nicht offensichtlich günstiger gestellt sein als die gleichzubewertenden Reichsbeamten;
- c) Die Richtsätze für die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge zuzüglich der außerdem gewährten Leistungen dürfen, auf die einzelne Partei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten;
- d) Die regelmäßige Prüfung der Haushaltsrechnungen durch eine geeignete unabhängige Stelle und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse müssen satzungsgemäß sichergestellt sein.

Da kommt noch einmal der sozialreaktionäre Pferdefuß der Notverordnung zum Vorschein! Was die Volkspartei als Vorkämpferin der Sozialreaktion in jahrelangen parlamentarischen Kämpfen nicht erreichen konnte, präsentiert ihr die Notverordnung: Abbau der Wohlfahrtssätze bei den Gemeinden, in denen die Sozialdemokratie durch ihre Stärke diese Sätze den sozialen Erfordernissen angepaßt hatte! Denn nichts anderes ist unter der Bestimmung zu verstehen, die Unterstützungssätze dürften das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten. Dazu kommt dann noch die Finanzkontrolle der Gemeinden.

Zusammenfassend darf gesagt werden: die Notverordnung bringt der kommunalen Wohlfahrtspflege keine Erleichterung. Bestenfalls werden die Beihilfen mit ihren entwürdigenden Bedingungen ein Ausgleich für die neuen Lasten sein. Deshalb muß der Kampf gegen die unsozialen Bestimmungen der Notverordnung mit verstärkter Energie weitergeführt werden.

Das Fürsorgerecht und die Notverordnung.

Von Ministerialrat Fritz Wittelshöfer, Berlin.

Auch die Fürsorgepflichtverordnung ist von der Notverordnung nicht verschont geblieben. Daß ihre Aenderung nicht im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgte, kann vom demokratisch-sozialistischen Standpunkt nur bedauert werden. Inhaltlich ist aber vielleicht der 5. Teil Kapitel VIII der Notverordnung der einzige, von dem man sagen kann, daß er nicht nur einseitige, vom finanziellen Interesse der öffentlichen Körperschaften geforderten Aenderungen, sondern auch nicht unwesentliche, sachliche Verbesserungen bringt.

In mehrfacher Hinsicht schafft er Rechtssicherheit und Rechtseinheit. Schon dies ist ein Gewinn, auch für die Hilfsbedürftigen. Soweit er materielles Fürsorgerecht behandelt, findet man im wesentlichen den vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge ausgearbeiteten Vorentwurf eines Gesetzes zur Aenderung der FV.¹⁾ wieder.

Die Rechtseinheit auf materiellem Gebiete ist in Zukunft durch eine Aenderung des § 6 FV. sichergestellt. Das Reich erläßt nicht mehr nur „Grundsätze“, sondern „Vorschriften“. Die bisherigen „Grundsätze“ werden zu „Vorschriften“ erklärt (Art. 2). Damit sind sie ohne weiteres für alle Fürsorgebehörden verbindlich geworden und garantieren einen reichsrechtlichen Mindestumfang der Fürsorge. Die Länder sind auf den Erlaß zusätzlicher Vorschriften beschränkt, die das Maß der Fürsorge nur erweitern können.

Eine weitere Aenderung des § 6 FV. bringt selbst eine sachliche Klarstellung und damit Rechtseinheit. Vorzugsrenten und

¹⁾ Vgl. Nachrichtendienst dieses Vereins, Jahrgang 1929, S. 439 ff.

sonstige Aufwertungseinkünfte sind auf das Viertel anrechnungsfähig, um das der Richtsatz der gehobenen Fürsorge den der allgemeinen Fürsorge übersteigt. Damit ist die Rechtsverschiedenheit beseitigt, die zwischen der Rechtsprechung des Preussischen Obergerichtes²⁾, dem Bundesamt für das Heimatwesen³⁾ und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof⁴⁾ andererseits bestand. Der Streit ist im Sinne der beiden letzteren Gerichte und der bei Erlaß der allerdings unklaren, früheren Vorschrift leitenden Absicht entschieden. Damit wird der ursprünglich erstrebte Zweck erreicht, den Sozialrentnern und den bei der Aufwertung ausgefallenen Kleinrentnern einen Ausgleich zu bieten für die Bevorzugung der Hilfsbedürftigen (überwiegend Kleinrentner) mit Aufwertungsbezügen. Einen finanziellen Nachteil erfahren im wesentlichen Kleinrentner aus den Teilen Preußens, in denen die Rechtsprechung des OVG befolgt wurde. Sie behalten mit den gesamten übrigen Empfängern der gehobenen Fürsorge den Vorteil, den ihnen der frühere § 33a der Reichsgrundsätze und das Gesetz vom 8. Juni 1926 (RGBl. I, S. 255) geben, und verlieren nur den Vorsprung, den diese Bestimmungen ihnen gleichzeitig nehmen wollten. Im Interesse der individuellen Fürsorge, die nicht anrechenbare Einkünfte möglichst nicht kennen sollte, der sozialen Gerechtigkeit und der endlich erzielten Rechtseinheit kann diese Aenderung nur begrüßt werden.

Die wesentlichste Aenderung der FV. liegt aber in der ausführlichen Regelung des Ersatzanspruches gegen den Unterstützten und gegen Dritte.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Berechtigung der Rückerstattung durch den Unterstützten hat der Genosse Maier in Heft 19/30, S. 577 schon alles Wesentliche gesagt. Ihm schwebte damals der Vorschlag des Deutschen Vereins und damit auch die jetzige Regelung vor. Diese stellt an Stelle des sehr verschiedenen Landesrechts inhaltlich einheitlich den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes eindeutig für den Regelfall fest. Sie macht aber sehr wichtige, bisher nur einzeln in wenigen Ländern geltende Ausnahmen für die Kosten der Wochenfürsorge, der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln und der Leistungen, die der Unterstützte vor Vollendung seines 18. Lebensjahres erhalten hat.⁵⁾ Befreit sind also Leistungen, die mehr noch als die sonstigen auch im gesellschaftlichen Interesse erfolgt sind. Leider hat sich die vollständige Befreiung nicht auch für die Kosten der Behandlung

²⁾ Band 67, S. 140.

³⁾ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1928, S. 49.

⁴⁾ Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1929, S. 341.

⁵⁾ Die Sonderregelung des § 31 der Reichsgrundsätze für die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen bleibt bestehen.

einer ansteckenden Geschlechtskrankheit oder einer tuberkulösen Erkrankung erreichen lassen. Immerhin ist auch hier eine wesentliche Lockerung erreicht. Denn der Ersatz dieser Kosten kann verweigert werden, soweit und solange es unbillig ist, ihn zu verlangen. Einer Umgehung dieser Vorschriften wird wohl noch dadurch vereitelt werden, daß durch eine Aenderung der Reichsgrundsätze, der die Gewährung von Unterstützung in Form des Darlehns auf bestimmte Fälle beschränkt und für die von der Rückerstattung vorgesehenen Ausnahmen ausgeschlossen wird.^{*)} Wenigstens ist dies anzunehmen, das sonst der Abs. 6 des neuen § 25 FV. nicht verständlich ist.

Auch in den Einzelheiten des Rückerstattungsanspruches sind wesentliche Verbesserungen geschaffen. Im Gegensatz zum früheren Recht entsteht zwar der Anspruch nicht erst beim Eintritt hinreichenden Vermögens oder Einkommens, sondern sofort bei der Hergabe der Unterstützung. Dies ist für die Fürsorgeverbände ein wesentlicher Vorteil, weil sie nicht dauernd den Unterstützten auf die Aenderung seiner Verhältnisse und damit die Entstehung des Anspruches und den Beginn der Verjährungsfrist (bisher wahrscheinlich, aber nicht unbestritten 30 Jahre) zu kontrollieren brauchen. Für den Unterstützten wird nicht nur die Belästigung dauernder Nachforschung verhindert, sondern er hat noch folgende Vorteile: er kann den Ersatz verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat; allerdings trifft ihn hierfür die Beweislast. Günstig ist aber für ihn besonders, daß die nur vierjährige Verjährung des Ersatzanspruches entgegen den sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes durch sein Leistungsverweigerungsrecht nicht gehemmt wird. Dadurch wird in vielen Fällen die Verjährungsfrist praktisch zu einer Ausschlußfrist werden, d. h. der Unterstützte kann vier Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem er die einzelne Unterstützung empfangen hat, in der Regel den Ersatz endgültig wegen Fristablaufs verweigern.

Neu und eigenartig ist die Regelung für den Fall des Todes des Unterstützten. Der Erbe kann zwar den Ersatz nicht deshalb verweigern, weil es der Erblasser zur Zeit des Todes gedurft hätte, aber seine Haftung beschränkt sich kraft Gesetzes auf den Nachlaß. Er läuft also nicht mehr Gefahr, aus eigenem Vermögen Ersatz leisten zu müssen. Daneben hat er aber Einreden aus seinen eigenen persönlichen Verhältnissen. Er kann den Ersatz verweigern und damit die Verjährungsfrist weiter- und im günstigsten Fall ablaufen lassen, soweit und solange die Geltendmachung des Ersatzes ihm gegenüber eine besondere Härte darstellt, wenn er mit dem Unterstützten bis zu

^{*)} Vorentwurf des Deutschen Vereins zu einer Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze a. a. O. S. 441.

dessen Tode nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihm ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützt oder gepflegt hat. Sogar ohne solche persönlichen Verdienste um den Verstorbenen können Personen, zu deren Unterhalt der Verstorbene im Falle der Leistungsfähigkeit verpflichtet gewesen wäre; d. h. Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Ehegatten als Erben den Ersatz so lange verweigern, als sie selbst nicht nur vorübergehend in öffentlicher Fürsorge stehen. Diese Bestimmung ist besonders für die bedürftigen Volkskreise wichtig. Sie brauchen, solange sie selbst in Fürsorge stehen, zur Befriedigung des Wohlfahrtsamts den dürftigen Nachlaß nicht mehr diesem zu überlassen oder zu versilbern.⁷⁾ Der Fürsorgeverband braucht dies aber nicht von sich aus zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Erben ihr Verweigerungsrecht geltend machen. Deshalb ist es wichtig, daß die betroffenen Volkskreise über diese Rechtslage aufgeklärt werden:

Das Recht, den Ersatz zu verweigern, hat jedoch niemals zur Folge, daß für diesen bestellte Sicherheiten dem Unterstützten oder seinen Erben wieder zufallen. (Vgl. § 25 Abs. 3 neuer Fassung.)

Ein neuer, diesem Ersatzanspruch gegen den Unterstützten inhaltlich im wesentlichen gleicher Ersatzanspruch wird durch den neuen § 25a FV. gegen den Ehegatten des Unterstützten und gegen Eltern hinsichtlich der Leistungen gegeben, die ihren Kindern vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt worden sind. Damit wird in dieser Beziehung die Familieneinheit wiederhergestellt: Bei Leistungen, die infolge des besonderen Bedürfnisses eines Kindes oder der Ehegatten allein gewährt worden sind, gilt nicht mehr dieses Familienglied, sondern auch die Eltern bzw. der andere Ehegatte als unterstützt. Dies bedeutet keine Erweiterung der Unterhaltspflicht, die unberührt bleibt, sondern eine zusätzliche Verpflichtung von Personen des engsten Familienverbandes, die als unterhaltspflichtig in Frage kommen können; auch wenn sie es zur Zeit der Unterstützung wegen Leistungsunfähigkeit nicht sind⁸⁾. Bedarf z. B. ein Kind einer mehrmonatigen Anstaltsbehandlung, zu der der Vater auf Grund der Unterhaltspflicht nur monatlich 50 Mk. zahlen kann, während monatlich 100 Mk. Kosten entstehen, so hat er den fehlenden Betrag nach Abschluß der Behandlung in gleicher Weise zu ersetzen, wie wenn er selbst auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in der Anstalts-

⁷⁾ Mit diesen Tendenzen des Reichsrechts stehen etwaige landesrechtliche Bestimmungen, nach denen der Fürsorgeverband den Unterstützten beerbt, d. h., das Eigentum an den Nachlaßgegenständen dem Fürsorgeverband mit dem Tode von selbst zufällt und diese ihm herausgegeben werden müssen, sachlich nicht recht im Einklang. Dennoch bestehen sie weiter, solange ihre dringend erwünschte Beseitigung nicht erfolgt ist.

⁸⁾ Wegen der grundsätzlichen Berechtigung dieser Regelung vergleiche Maier a. a. O. S. 577.

behandlung gewesen wäre. Das gleiche gilt bezüglich des gesamten Betrages, wenn er zur Zeit der Behandlung infolge Leistungsunfähigkeit überhaupt nicht unterhaltspflichtig war. Er muß also die Mehrkosten bzw. die Gesamtkosten nachträglich zahlen, soweit und solange er hinreichendes Einkommen hat, während er bisher im ganzen nur soviel zahlen mußte, wie er während der Dauer der Unterstützung hätte aufbringen können. Diese zusätzliche Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Kosten der Wochenfürsorge, der Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und von Krüppeln, und auch schlechthin nicht für die Kosten der Behandlung einer ansteckenden Geschlechtskrankheit und einer tuberkulösen Erkrankung. Im übrigen unterliegt dieser Ersatzanspruch den gleichen Einreden, der gleichen Verjährungsfrist und der gleichen Vererblichkeit wie ein Anspruch gegen den Unterstützten.

Die Fülle rechtlicher Zweifel, die durch die FV. hinsichtlich der unmittelbaren Ersatzpflicht Dritter geschaffen wurden, werden hoffentlich durch die Neuordnung beseitigt sein. Der mißglückte Versuch, die Unterhaltspflicht des Ehegatten und der Abkömmlinge dadurch auszudehnen, daß man ihnen durch den bisherigen § 22 FV. den Einwand der Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes nahm, ist endgültig aufgegeben. Bei der Biegsamkeit des Begriffes „standesmäßiger Unterhalt“ richtete sich die Bestimmung praktisch weniger gegen die, bei denen nach ihrer Schichtlage eine wesentliche Spanne zwischen Standesmäßigkeit und notwendigem Lebensbedarf bestand, als gerade gegen Bevölkerungskreise niedrigster Lebenshaltung, bei denen eine Rücksichtnahme auf den Stand überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Diesen gegenüber konnte die Ersatzpflicht nur ihre Grenze darin finden, daß die Verwirklichung des Ersatzanspruches ihre Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt hätte⁹⁾. Dafür bringt § 22 FV. neuer Fassung eine andere Ausdehnung der Unterhaltspflicht. Bisher konnte ein Unterhaltspflichtiger die Ersatzpflicht ganz oder teilweise durch den Einwand beseitigen, der Unterstützte sei wegen Vermögens oder Einkommens, das der Fürsorgeverband unbeachtet zu lassen hatte, nicht außerstande, sich selbst zu unterhalten. Leistungsfähige Abkömmlinge von Kleinrentnern konnten z. B. den Ersatz deshalb verweigern, weil der Kleinrentner ihnen gegenüber verpflichtet ist, seine Vermögensreste (kleines Hausgrundstück, Aufwertungsansprüche), die der Fürsorgeverband zu schonen hat, zuvor zu verwerten. Dieser Einwand bewirkte, daß der Fürsorgeverband vor den nächsten Verwandten belastet wurde und blieb. Der Entwurf des Deutschen Vereins wollte den Einwand vollkommen beseitigen und die Rangordnung „Familie vor öffentlicher Fürsorge“ wieder herstellen. Die Verordnung ist den ihr vorgezeichneten Weg nicht völlig zu Ende

⁹⁾ Vgl. hierzu meine Ausführungen in Wohlfahrtsrechtsprechung 1930 zu Nr. 102.

gegangen. Sie nimmt dem Unterhaltspflichtigen diesen Einwand nur, wenn das Verlangen, Unterhalt zu gewähren, ihm gegenüber keine unbillige Härte darstellt. Nötig war diese Einschränkung nicht; denn der standesmäßige Unterhalt darf auch ohne diese Einschränkung nicht gefährdet werden. Die Bestimmung bedeutet daher eine Schonung leistungsfähiger nächster Verwandter solcher Unterstützten, deren Hilfsbedürftigkeit noch die geringste ist.

Die unmittelbare Heranziehung Dritter zum Ersatz beschränkt der neue § 21a FV. auf Forderungen des Unterstützten, die die Deckung des Lebensbedarfs zum Gegenstande haben. Diese erfaßt er aber auch, wenn sie dem Unterstützten nicht auf Grund von Hilfsbedürftigkeit zustehen, wie z. B. Renten aus dem Reichsversorgungsgesetz oder privaten Versicherungsverträgen, Pensionsansprüche und dergleichen. Ihre Geltendmachung setzt eine besondere Handlung des Fürsorgeverbandes voraus. Er ist befugt, durch Anzeige an den Schuldner des Unterstützten derartige Ansprüche auf sich übergehen zu lassen, soweit aus ihnen Leistungen für die Zeit der Unterstützung geschuldet werden, und zwar auch, wenn sie unpfändbar sind. Begründet ist die Beschränkung auf sachlich und zeitlich der Unterstützung entsprechende Ansprüche aus dem Grundsatz der Subsidiarität. Hat die an letzter Stelle verpflichtete öffentliche Fürsorge einspringen müssen, weil der von ihr Verpflichtete aus irgendwelchen Gründen nicht leisten konnte oder wollte, so soll diese Störung der fürsorgerechtlichen Rangordnung dadurch ausgeglichen werden, daß die öffentliche Fürsorge unmittelbar, d. h. ohne Zutun des Unterstützten, dessen Rechte gegen den vor ihr Verpflichteten geltend machen darf.

Der Zugriff des Fürsorgeverbandes auf Leistungen, die der Unterstützte für den Unterstützungszeitraum aus der Sozialversicherung zu beanspruchen hat, richtet sich auch weiterhin nicht nach § 21a FV., sondern nach der Sonderregelung der §§ 1531 ff. RVO. Aber auch diese Bestimmungen und die entsprechenden des Angestelltenversicherungsgesetzes sind durch die Notverordnung geändert worden. Entsprechend dem § 25a FV., nach dem das Familienhaupt für Unterstützungen der Familienglieder Ersatz zu leisten hat, kann in Zukunft nach § 1531 RVO. der Fürsorgeverband, der Angehörige des Versicherten unterstützt hat, als Ersatz von dem Versicherungsträger die Leistungen beanspruchen, die dem Versicherten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen, also z. B. die Leistungen der Familienhilfe und Familienwochenhilfe (§§ 205, 205a RVO.), das Hausgeld nach § 186 RVO., die verschiedenen Kinderzulagen, Kinderzuschüsse und das Kindergeld der Knappschaftlichen Pensionsversicherung (§§ 40, 61 RKG.).

Diese Regelung stellt nur den unter dem UWG. geltenden Rechtszustand wieder her, nach dem das Familienhaupt ohnehin

bei Unterstützung aus den Bedürfnissen der Familienglieder als unterstützt galt. Lediglich die Rechtsprechung des Bundesamts und des Reichsversicherungsamts, die glaubten, die Aufhebung der Familieneinheit bei der Zuständigkeitsregelung auch auf die Fürsorgeleistung übertragen zu müssen, hat die Gesetzesänderung nötig gemacht. Ferner ist durch Aenderung des § 1533 Nr. 3 und Streichung des § 1535a RVO. die Beschränkung gefallen, daß der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes auf Unfallrenten, Invalidenrenten, Krankengeld und ähnliche Leistungen insgesamt die Hälfte der auf die Unterstützungszeit fallenden Renten nicht übersteigen dürfe. Beide Aenderungen sind zum Nachteil der Versicherten und zum Vorteil der öffentlichen Hand, insbesondere der Fürsorgeverbände. Grundsätzlich läßt sich gegen sie nichts sagen; denn auch sie stellen nur den Ausgleich einer Störung der Rangordnung her, ohne den nur derjenige Versicherte im Vorteil wäre, für den die eigentlich für ihn bestimmte Einrichtung der Sozialversicherung nicht rechtzeitig eintritt. Er würde sonst für das gleiche Bedürfnis Doppelleistungen erhalten, während ein anderer, dessen Versicherungsträger rechtzeitig in Anspruch genommen wird und rechtzeitig leistet, nur einfache Leistungen erhielte.

Bezüglich der Mitwirkung der Hilfsbedürftigen folgt die Verordnung dem preußischen Recht insoweit, als sie in § 3a FV. sicherstellt, daß diese oder ihre Vertreter oder Vertreter ihrer Vereinigungen sowohl bei der Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen wie auch bei der Entscheidung über den Einspruch im Einzelfall beteiligt werden müssen. Bisher ließ das Reichsrecht zu, daß sie durch Hinzuziehung von Vereinigungen, die Hilfsbedürftige betreuen, ausgeschaltet werden konnten. Den in § 18 Abs. 2 pr. AVFV. liegenden Zwang, auch diese Vereinigungen zu beteiligen, stellt sie nicht auf; sie sind aber zugelassen. Ueber die Art der Beteiligung ist Näheres nicht gesagt; das Landesrecht kann sie nach wie vor auf die Anhörung beschränken. Nur die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen haben auf Grund der bestehenden Sonderregelung mitzubestimmen.

Im Rechtsmittelverfahren sind jetzt zwei Rechtsbehelfe, Einspruch und Beschwerde, vorgeschrieben. Die Beteiligung der Hilfsbedürftigen hat mindestens im Einspruchverfahren zu erfolgen.

Auch das sogenannte Zuständigkeitsrecht ist nicht unberührt geblieben. Die endgültige Fürsorgepflicht des Fürsorgeverbandes, in dem die Familie Wohnung und Haushalt hat, ist beseitigt. Ihr wird niemand eine Träne nachweinen. Entstanden aus einem sentimental Drang zur Wiedervereinigung einer aufgelösten Familie hat sie nur zu überflüssigen Streitereien geführt, die durch die der Grundsätzlichkeit entbehrende Rechtsprechung des Bundesamts noch vermehrt wurden. Durch die Aufhebung soll und wird in keiner Weise die Wiedervereinigung

von Hilfsbedürftigen mit ihrer Familie verhindert werden. Gegen das Wiederherausreißen solcher Familienglieder aus der Familie bietet § 14 FV. den nötigen Schutz. Verhindert wird der Streit über die Lastenverschiebung und ein Zuschleiben in die Familie zum Zwecke der Belastung eines anderen Verbandes. Der Vorteil, der in der Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in einer Familie für die Gesamtheit der öffentlichen Finanzen liegt, bleibt erhalten. Verhindert wird nur die völlige Entlastung des bisherigen Kostenträgers auf Kosten eines anderen.

Die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen ist dadurch erleichtert, daß die Altersgrenze des § 9 Abs. 3 FV. auf 16 Jahre heraufgesetzt ist, während bisher das Bundesamt nach dem Vorbild des Pflegekinderes des RJWG. eine Grenze von 14 Jahren annahm.

Noch in anderer Beziehung ist das 16. Lebensjahr von Bedeutung geworden. Minderjährige, die bisher von der Ausweisung auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes als nicht in die Armenpflege gehörig, schlechthin verschont waren, können in Zukunft ausgewiesen werden, sofern es sich nicht um uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von beiden Eltern untergebrachte unter sechzehn Jahren handelt. Das bei den Eltern untergebrachte Kind unter 16 Jahren ist gegen die Trennung von diesen durch § 14 FV. weiter geschützt. Neu ist lediglich, daß nach Vollendung des 16. Lebensjahres ein hilfsbedürftig zugezogener Minderjähriger ebenso wie ein Volljähriger ausgewiesen werden kann, auch wenn er beispielsweise unehelich oder vollverwaist ist. Hierdurch soll der nicht unbedenkliche Zuzug hilfsbedürftiger Jugendlicher in die Großstadt eingedämmt werden. Hiermit ist noch nicht der Unterstützungswohnsitz oder etwas Aehnliches eingeführt. Denn Voraussetzung ist, daß die Hilfsbedürftigkeit bereits beim Zuzug bestand.

Allerdings liegen dieser Aenderung ähnliche Motive zugrunde, wie dem Verlangen nach der Wiederherstellung des Unterstützungswohnsitzes, nämlich die Entlastung der Großstädte. Man kann nur wünschen, daß diejenigen Genossen, die sich als Leiter großstädtischer Wohlfahrtsämter bisher diesem Ruf nicht völlig verschlossen haben, die durchschlagenden grundsätzlichen Bedenken gegen irgendeine Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzes, die der Genosse Maier in Heft 6/30, Seite 193 dieses Blattes geltend gemacht hat, beherzigen. Denn das Gespenst des Unterstützungswohnsitzes hat seinen Schatten in der Notverordnung schon sehr deutlich vorausgeworfen. Nicht nur hat man mit der Neufassung des § 168 Abs. 3 AVAVG. für die Arbeitslosen- und Krisenunterstützung zugunsten der Großstädte etwas ganz Aehnliches eingeführt, das nur noch der polizeilichen Ausweisungsmöglichkeit entbehrt, sondern durch die Neufassung des § 38 FV. hat sich die Reichsregierung die uneingeschränkte Befugnis geben lassen, ihn jederzeit allein — auch der bisher erforder-

lichen Zustimmung des Reichsrats bedarf es nicht mehr — im Verordnungswege einzuführen. Ohne die Ausweisungsmöglichkeit ist für den Hilfsbedürftigen das Unterstützungswohnsitzprinzip allerdings von unwesentlicher Bedeutung, für die Verwaltung dagegen nur eine Last unproduktiver Arbeit. Erst die Ausweisung, die nach geltendem Recht für die gehobene Fürsorge nicht in Frage kommt, macht es zu einer Waffe gegen den Hilfsbedürftigen und beschränkt seine Freizügigkeit aufs schwerste. Die Ausweisung wird sich daher im wesentlichen nur gegen Angehörige der werktätigen Bevölkerungskreise richten. Den erstrebten Erfolg wird der Unterstützungswohnsitz dennoch nicht haben. Denn die Wanderungsbewegung der Bevölkerung läßt sich erfahrungsgemäß durch Zuständigkeitsvorschriften für die Fürsorge nicht beeinflussen. Deshalb ist zu fordern, daß die Reichsregierung von der ihr eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch macht.

B U C H E R S C H A U

Deutsches Arbeitsdienstjahr statt Arbeitslosenwarr. Von Karl Schöpke. 188 Seiten. Preis geheftet 4,20 Mk., gebunden 5,50 Mark. J. F. Lehmanns Verlag, München.

Der Verfasser möchte anstatt der Arbeitslosenunterstützung, wie sie unser nach seiner Ansicht zwischen Amerikanismus und Bolschewismus schwankender Staat zur Hilfe für die Arbeitslosen betreibt, ein deutsches Arbeitsdienstjahr aller dienstfähigen Männer und Frauen einrichten. Selbstverständlich wird es die Landwirtschaft sein, die auf diese Weise zu billigen Arbeitskräften kommt, die sie jetzt schon haben könnte, wenn sie die Einrichtungen für Unterbringung und Verpflegung ihrer Arbeitskräfte bereitstellte, die dem Verfasser für die Dienstpflichtigen vorschweben. Das Buch ist, wie Schöpke selbst zugibt, nicht „wissenschaftlich“. Wir können es getrost durch und durch unwissenschaftlich nennen.

Es hat dem Verfasser, wie er sagt, „an Zeit gefehlt“, das Problem genügend durchzuarbeiten und gerade die Fragen, die es für uns diskutabel machen würde, nämlich die Frage der Finanzierung dieses Dienstjahres, die auf einer gründlich durchgearbeiteten, volkswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Basis behandelt werden müßte, überläßt er mit großer Geste den Finanziers. Die eigentliche Besprechung des Arbeitsdienstjahres nimmt einen verhältnismäßig kleinen Teil der Arbeit ein. Vorausgeschickt werden umfangreiche Vorbetrachtungen mit moralischem Gezeter über die Verkommenheit der Republik. Das ethische Ziel des Dienstjahres soll sein, das Ideal des deutschen Menschen, das für den Verfasser ein Gemisch der christlichen und „nordischen“ (?) Weltanschauung ist, wieder herauszuarbeiten.

In einer Zeit, in der unsere besten Politiker und Wirtschaftler mit der Lösung des Arbeitslosenproblems ringen, sollten wir eigent-

lich keine Muße haben, uns mit einer Lösung, wie dieser Vorschlag des deutschen Arbeitsdienstjahres sie darstellt, theoretisch oder praktisch aufzuhalten. Kurgas.

Ländliche Gesundheitspflege. Bericht über die Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für Ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 1930 in Berlin. Berliner Zentraldruckerei. 59 S. Preis 1 Mk.

Der Bericht gibt die auf der Tagung gehaltenen Vorträge: „Volksgesundheit in ihrer Bedeutung für die Volkswohlfahrt, Technische Möglichkeiten zur Förderung der Volksgesundheit, insbesondere der Trinkwasserversorgung und des ländlichen Badewesens, ländliche Wohnungspflege und ländliche Schulhygiene“ wörtlich wieder.

D. Be.

Stahlwaren-Produktion

**„Solidarität“ G. m. b. H.
Solingen-Höhscheid**

Genossenschaftliche Erzeugung Solinger Stahlwaren aller Art
Wir empfehlen für Hotels, Krankenhäuser, Ferien- und Erholungshäuser: Bestecke und Tafelbedarf in vernickelter, Alpaka- und versilberter Ausführung, sowie in rostfreiem Edelstahl. Herstellung von Gewinnen für Warenlotterien. Verlangen Sie Angebot

RM. 1,50

Vorzugspreis
für die vollständige

**Reichs-
versicherungsordnung**

Neuester Stand — Handliches
Taschenformat

**Medizinisches
Wörterbuch RM. 5,00**

Gesundheitsfürsorge

In der versicherten
Bevölkerung RM. 1,00

Sämtliche sonstige Literatur
Preise zuzüglich Versandkosten

 **Verlagsgesellschaft
deutscher Krankenkassen**
H. B. H.
Berlin-Charlottenburg 1, Bernauer Str. 137

**DR. MED.
JULIAN MARCUSE**

**WAS
JEDER MANN
UND
JEDE FRAU
WISSEN MUSS**

**WARUM
GEBURTENREGELUNG?**

16 Seiten
broschiert . . . RM. 0,30

Herausgegeben
und zu beziehen vom

**HAUPTAUSSCHUSS FÜR
ARBEITERWOHLFAHRT,
BERLIN SW 61,
BELLE-ALLIANCE-PLATZ 8**

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8. — Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lemke. — Verlag: Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.